

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Doppelstaater und EU-Wahlen 2024 (Teil 1)

Anfrage des Abgeordneten Dennis Jahn (AfD), eingegangen am 07.02.2024 - Drs. 19/3447, an die Staatskanzlei übersandt am 08.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 22.02.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 9. Juni 2024 wird das Europäische Parlament neu gewählt. Eine Anfrage der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag aus dem Jahre 2019 ergab, dass die Praxis der Doppelwahl (mehrfache Stimmabgabe durch Wahlberechtigte, die in mehr als einem EU-Mitgliedstaat wahlberechtigt sind) ein Problem ist. Diese ist gemäß § 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes (EuWG) unzulässig und nach § 107 a des Strafgesetzbuchs strafbar. Die Behörden wurden auf die bestehende Problematik aufmerksam. Seitdem enthalten die Wahlbenachrichtigungen einen Verbotshinweis zur doppelten Stimmabgabe. Auf Anfrage von BR24 räumt der Bundeswahlleiter ein, dass es bei Doppelstaatern „keinen Informationsaustausch“ gebe. So würden Wählerverzeichnisse zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht, jedoch liege zurzeit keine Liste der Wahlberechtigten mit doppelter Staatsangehörigkeit vor.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Gemäß Artikel 9 des Direktwahlakts und Artikel 4 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen sowie in § 6 Abs. 4 EuWG ist geregelt, dass das Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden darf. In den Wahlbekanntmachungen der Gemeinden wird gemäß § 41 Europawahlordnung (EuWO) hierauf hingewiesen.

Keine Wahlberechtigte und kein Wahlberechtigter ist nach § 6 Abs. 4 EuWG zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt, vielmehr verbietet § 6 Abs. 4 EuWG eine mehrfache Stimmabgabe. Eine mehrfache Stimmabgabe bei der Europawahl stellt nach dem deutschen Recht eine Straftat der Wahlfälschung gemäß § 107 a des Strafgesetzbuches (StGB) dar.

Im deutschen Europawahlrecht sind zusätzliche Vorkehrungen getroffen worden, um zu verhindern, dass Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowohl in Deutschland als auch im Herkunftsstaat in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und somit doppelt wählen könnten. In Artikel 13 der Europawahlrichtlinie 93/109/EG ist der dafür erforderliche Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten geregelt. Diese Regelung wurde in Deutschland durch § 17 a Abs. 5 EuWO für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die erstmalig einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen und durch § 17 b Abs. 1 EuWO für von Amts wegen eingetragene

¹ Möglich aber verboten: Doppelwahl für Doppelstaater, BR24

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger umgesetzt. Danach übermittelt die Bundeswahlleiterin die Daten der in deutsche Wählerverzeichnisse eingetragenen nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger den jeweiligen europäischen Mitgliedstaaten. Die europäischen Mitgliedstaaten übermitteln ihrerseits die Daten der jeweiligen Deutschen, die sich in Wählerverzeichnisse der Mitgliedstaaten haben eintragen lassen.

Alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben und die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen, werden nach § 17 a EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitzgemeinde in Deutschland eingetragen und sind dann dort wahlberechtigt zur Europawahl. Um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern, muss die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte mit dem Antrag eine nach § 156 StGB strafbewehrte Versicherung an Eides statt abgeben, dass sie oder er das aktive Wahlrecht nur in der Bundesrepublik Deutschland ausüben wird. Wird dem Antrag stattgegeben, übermittelt die Bundeswahlleiterin nach § 17a Abs. 5 EuWO die Daten der oder des künftig in der Bundesrepublik Deutschland an der Europawahl teilnehmenden Unionsbürgerin oder Unionsbürgers, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, im Rahmen des Informationsaustauschs unter den Mitgliedstaaten nach EU-Richtlinie 93/109/EG an dessen Herkunftsmitgliedstaat. Dort wird sie oder er aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

Deutsche Staatsangehörige, die auch die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, sind nicht aufgrund von Artikel 22 AEUV und nach § 6 Abs. 3 EuWG, sondern als Deutsche nach § 6 Abs. 1 EuWG wahlberechtigt. Sie dürfen nach Artikel 9 des Direktwahlaktes und § 6 Abs. 4 EuWG natürlich ebenfalls nur einmal wählen. Wer unbefugt wählt, macht sich nach § 107a StGB wegen Wahlfälschung strafbar. Auf diese Umstände wird in der Wahlbekanntmachung gemäß § 41 EuWO, die nach § 41 Abs. 2 EuWO am Eingang jedes Wahlgebäudes ausgehängt wird, und jeweils auf der Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 zu § 18 Abs. 1 EuWO hingewiesen.

Im Ausland lebende Deutsche, die nicht in Deutschland gemeldet sind (sogenannte Auslandsdeutsche) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Im Rahmen der Antragstellung muss die Antragstellerin oder der Antragsteller eidesstattlich versichern, dass sie oder er in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union an der Wahl teilnimmt und keinen anderen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl gestellt hat.

Nach § 17b Abs. 1 EuWO sind wahlberechtigte nicht deutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Europawahl 1999 oder einer späteren Europawahl in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden sind, bei künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament von der zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis von Amts wegen einzutragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen für ihre Eintragung (§ 6 Abs. 3 EuWG, § 15 Abs. 1 EuWO) vorliegen und sie nicht gemäß § 6 a Abs. 2 EuWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Um auch insoweit eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern, ist der Bundeswahlleiterin eine elektronische Datei entsprechend dem in § 17 a Abs. 5 Satz 3 EuWO geregelten Verfahren über die erfolgte Amtseintragung zu übermitteln.

1. Welche innerstaatlichen und EU-weiten Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder wird sie ergreifen, um doppelte Stimmabgaben von Wahlberechtigten, die gemäß § 6 Abs. 4 EuWG zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind, bei der anstehenden Europawahl am 9. Juni 2024 zu vermeiden?

Die Gesetzgebungskompetenz für die Europawahl liegt auf nationaler Ebene beim Bund. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele Fälle unzulässiger Stimmabgaben bei Europawahlen in Niedersachsen gemäß § 6 Abs. 4 EuWG sind der Landesregierung bekannt (wenn möglich, bitte aufgedgliedert nach der jeweiligen Europawahl angeben)?

Keine.

3. Wie viele Strafverfahren wurden in Niedersachsen wegen gemäß § 6 Abs. 4 EuWG unzulässiger Stimmabgaben nach Kenntnis der Landesregierung eingeleitet (wenn möglich, bitte aufgegliedert nach der jeweiligen Europawahl angeben)?

In Niedersachsen sind anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament in den Jahren 1999, 2004, 2009 und 2014 keine Ermittlungsverfahren mit dazu passenden Tatzeiträumen feststellbar, die den Verdacht einer nach § 6 Abs. 4 EuWG unzulässige Stimmabgabe rechtfertigen könnten.

Für das Wahljahr 2019 sind Verfahren wegen Wahlbetrugs feststellbar, bei denen aufgrund des Tatzeitraums ein Zusammenhang mit den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings lässt sich elektronisch nicht selektieren, ob diesen Verfahren der Verdacht einer doppelten Stimmabgabe unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 EuWG oder andere Formen der Tatbegehung zugrunde gelegen haben. Dies festzustellen würde eine umfangreiche händische Auswertung der bereits abgeschlossenen Verfahren erfordern und damit über das für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumutbare und Leistbare hinausgehen.